

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB vom 25.06.2018 bis einschließlich 27.07.2018

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Öffentlichkeit 1 26.07.2018	1.1	<u>Verkehr/Erschließung</u> „Wir sind Anwohner des Wirtschaftsweges „Huxburgweg“ - im Text der Begründung „Straße Bredenbeck“ genannt und lehnen eine Anbindung des zukünftigen Baugebietes über diesen Wirtschaftsweg ab. Dieser schmale Weg ist für Begegnungsverkehr nicht geeignet. Schon jetzt sind die Grünstreifen entlang des Weges (Bankette) stark ausgefahren. Durch hohe Geschwindigkeiten der Auto- und LKW-Fahrer ist die Nutzung des Weges für Radfahrer und Fußgänger extrem gefährlich.“	Das Plangebiet „Huxburg“ soll hauptsächlich über die westlich verortete B 235 erschlossen werden. Ergänzend ist geplant, das Gebiet untergeordnet südlich über die Straße „Mönkingheide“ zu erschließen. Inwieweit das Plangebiet „Huxburg“ über die nördlich verortete Straße „Dorfbauerschaft“ (auch als Huxburgweg, Markenweg oder Bredenbeck bekannt) ebenfalls untergeordnet erschlossen wird, soll auf Ebene des Bebauungsplanes abschließend geklärt werden. Die aktuellen Strukturkonzepte „Huxburg“ sehen für die Wegführung entlang des Wirtschaftsweges „Dorfbauerschaft“ auf Ebene des nachgelagerten Bebauungsplanes einen parallel verlaufenden Fuß- und Radweg vor, sodass die Verkehrsteilnehmer entsprechend voneinander getrennt würden. Weitere Einzelheiten zur Erschließung und eine abschließende Planung werden im Rahmen des Bebauungsplanes dargestellt und begründet. Die in der Stellungnahme eingebrachten Bedenken werden daher an dieser Stelle zur Kenntnis genommen und bei der weiteren Planung inhaltlich berücksichtigt.	Der Belang ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.
		1.2	<u>Niederschlagswasser</u> „In der Begründung für den Bebauungsplan „Huxburg I“ vom Juli 2017 ist unter Pkt. 8 eine Ableitung des Niederschlagswassers in den Offerbach vorgesehen. Warum jetzt eine Änderung von „Offerbach“ in „Steuer“? Für uns als Anwohner des Huxburgweges im Kreuzungsbereich der B 235 wird das Niederschlagswasser über einen Vorfluter direkt an unserem Grundstück vorbei Richtung Steuer geleitet. Bei Starkregen gerät dieser Vorfluter an seine Grenzen. Lt. Regionalplan ist eine Fläche von ca. 20 ha für die	Ursprünglich war eine Ableitung des Regenwassers in den Offerbach vorgesehen. Da für diese Entwässerung nicht mit allen beteiligten Grundstückseigentümern des angedachten Entwässerungsweges (Vorfluter) eine Einigung erzielt werden konnte, wurde die in der Begründung dargestellte Alternative geplant. Das Regenrückhaltebecken ist so dimensioniert, dass das gesamte Gebiet kontrolliert in die Steuer entwässert werden kann. Hierzu wird das vorhandene Leitungssystem entsprechend ausgebaut. Eine abschließende Darstellung erfolgt auf Ebene des Bebauungsplanes.	Der Belang ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Einwender/in Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			Wohnbebauung vorgesehen und wird somit großflächig versiegelt. Die Ableitung des Niederschlagswassers durch z. Zt. Vorhandene Rohre z. B. unter der B 235 und durch das Baugebiet Siebenstücken in die Stever ist für so eine große Fläche nicht möglich. Durch zwangsläufig auftretenden Rückstau im Vorfluter würden bei uns Keller und Grundstück unter Wasser stehen.“		
		1.3	<u>Immissionsschutz</u> „In den Plänen ist entlang der B 235 ein Lärmschutzwall dargestellt. Dieser Wall ist durchgezogen bis zum Huxburgweg, d. h. ein Teil unseres Grundstückes soll Teil des Lärmschutzwalls werden. Wir sind nicht bereit, Flächen abzugeben, weder für einen Wall noch für Sonstiges. Das haben wir bereits in einem früheren Gespräch Herrn Stephan mitgeteilt.“	Die Bedenken der Einwender werden zur Kenntnis genommen. Die ‚Kennzeichnung eines Immissionskonfliktes‘ für das Einwendergrundstück ist bereits Bestandteil der aktuellen Darstellung des Flächennutzungsplanes und wird von der geplanten 26. Änderung nicht berührt, da das Einwendergrundstück nicht Bestandteil des Geltungsbereiches der geplanten 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist. Inhaltlich dokumentiert der Flächennutzungsplan mit der Darstellung die wahrscheinlich erforderliche Umsetzung einer Lärmschutzmaßnahme entlang der B 235. Der Flächennutzungsplan ist ein ausschließlich behördenverbindliches Planungsinstrument und löst daher keine Pflicht zur Umsetzung von Maßnahmen aus. Die tatsächliche Ausgestaltung und Umsetzung von Schallschutzmaßnahme entlang der B 235 ist daher in Bebauungsplänen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verbindlich festzusetzen. Zurzeit ist nicht geplant, den Lärmschutzwall auf Ebene des Bebauungsplanes nördlich in voller Länge fortzuführen, wie im Flächennutzungsplan dargestellt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB vom 06.07.2018 bis einschließlich 10.08.2018

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
1	Thyssengas GmbH Liegenschaften und Geoinformation / Dokumentation Emil-Moog-Platz 13 44137 Dortmund 09.07.2018	1.1	Von der Thyssengas GmbH betreute Glasfaserleitungen sind von der Planung nicht betroffen. Neuverlegungen in dem Bereich sind derzeit nicht vorgesehen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
2	LWL-Archäologie für Westfalen Außenstelle Münster An den Speichern 7 48157 Münster 12.07.2018	2.1	<p>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Es werden folgende Hinweise gegeben:</p> <p>Bei Erdarbeiten, Abgrabungen / Schurfen / Ausschachtungen oder anderen Eingriffen in den Boden muss damit gerechnet werden, dass bislang unbekannte paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Campanium) gefunden werden. Daher wird um Berücksichtigung der folgenden Hinweise gebeten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen. 2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche / paläontologische Bodenfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich zu melden. Ihre Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 15 und 16 DSchG). 	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen einer Entwicklung des Baugebietes nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan ist ein behördenverbindlicher Plan, der nicht für sich allein Baurechte in dem Änderungsbereich schaffen wird. Die Hinweise werden daher in der gegenüber Jedermann Baurecht schaffenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			3. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggf. archäologische und / oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.		
3	IHK Nord Westfalen Sentmaringer Weg 61 48151 Münster 13.07.2018	3.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
4	Stadt Lüdinghausen Borg 2 59348 Lüdinghausen 17.07.2018	4.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
5	Gemeinde Nordkirchen Bauen, Planung, Umwelt Bohlenstraße 2 59394 Nordkirchen (Eingang 18.07.2018)	5.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn 19.07.2018	6.1	Der Planbereich liegt im Jet-Tiefflugkorridor. Sollten bauliche Anlagen eine Höhe von 30 m über Grund überschreiten, wird darum gebeten, die jeweiligen Planunterlagen zur Prüfung des Einzelfalles vor Erteilung einer Baugenehmigung zu erhalten. Zudem wird darauf hingewiesen, dass mit Lärm- und Abgasemissionen zu rechnen ist und spätere Ersatzansprüche gegen die Bundeswehr nicht anerkannt werden.	Die Festsetzungen zur Höhe baulicher Anlagen werden in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt. Der Hinweis kann daher auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung zur Kenntnis genommen werden. Der Hinweis zu den Belangen des Immissionsschutzes wird ebenfalls zur Kenntnis genommen und bei späteren Verfahren in der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
7	Bezirksregierung Münster Flurbereinigungsbehörde Dezernat 33 Domplatz 1 – 3 48143 Münster 24.07.2018	7.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
8	DFS Deutsche Flugsicherung Am DFS Campus 10 61225 Langen 25.07.2018	8.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
9	Stadt Münster Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung Stadthaus 3 Albersloher Weg 33 48127 Münster 25.07.2018	9.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
10	Evangelische Kirche von Westfalen Baureferat Altstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld 25.07.2018	10.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
11	Bezirksregierung Arnberg Abteilung 6: Bergbau und Energie in NRW Goebenstraße 25	11.1	Das Vorhaben liegt über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld Münsterland, im Eigentum des Landes NRW. Aus wirtschaftlichen und geologischen Gründen ist in den Bergwerksfeldern, die im Eigentum	Die Hinweise zu den bergbaulichen Verhältnisse werden zur Kenntnis genommen. Sie stehen einer Entwicklung des Baugebietes nicht entgegen. Der Flächennutzungsplan ist ein behördenverbindlicher Plan, der nicht für sich allein Baurech-	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

Ifd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	Ifd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
	44135 Dortmund 26.07.2018		<p>des Landes Nordrhein-Westfalen stehen, auch in absehbarer Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten zu rechnen. In den vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Plangebietes Bergbau nicht verzeichnet.</p> <p>Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken Nordrhein-Westfalen Nord und über dem Feld der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken „CBM-RWTH“. Inhaberin der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in Hamburg.</p> <p>Inhaberin der Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken ist die RWTH Aachen in Aachen. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine Erlaubnis zu wissenschaftlichen Zwecken kann auch neben einer auf denselben Bodenschatz erteilten Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken bestehen. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.</p>	<p>te in dem Änderungsbereich schaffen wird. Die Hinweise werden daher in der gegenüber Jedermann Baurecht schaffenden verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt werden.</p>	

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
12	Stadt Dülmen Vorbereitende Bauleitplanung Heinrich-Leggewie-Straße 13 48236 Dülmen 26.07.2018	12.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
13	Unitymedia NRW GmbH Postfach 10 20 28 34020 Kassel 27.07.2018	13.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
14	Landwirtschaftskammer NRW Kreisstelle Coesfeld Borkener Straße 25 48653 Coesfeld 30.07.2018	14.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
15	Bau- und Liegenschaftsbetrieb BLB NRW Münster Hohenzollernring 80 48145 Münster 30.07.2018	15.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
16	Kreispolizeibehörde Coesfeld Direktion Verkehr / Führungsstelle Hüttenweg 16 48249 Dülmen 01.08.2018	16.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
17	Deutsche Telekom Technik GmbH Niederlassung West Dahlweg 100 48153 Münster 02.08.2018	17.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
18	Lippeverband Brüderweg 2 44135 Dortmund 03.08.2018	18.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
19	Gelsenwasser AG Betriebsdirektion Ascheberger Straße 28 59348 Lüdinghausen 07.08.2018	19.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
20	Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen Straßen.NRW Regionalniederlassung Münsterland Wahrkamp 30 48653 Coesfeld 07.08.2018	20.1	Das Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 235, Streckenabschnitt 48,2. Im Norden grenzt der lichtsignalierte Knotenpunkt „L 844 / Huxburgweg“ an das Plangebiet an. Südlich der geplanten Siedlungsflächen folgt im weiteren Streckenverlauf der Bundesstraße der Kreisverkehr „B 235 / Münsterstr. / Langeland“. Gemäß der Begründung zur 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die verkehrliche Erschließung der Siedlungsflächen über die vorgenannten bestehenden Knotenpunkte sowie über eine neue Anbindung an die Bundesstraße vorgesehen. Die geplante Erschließung wird zurzeit in einem Verkehrsgutachten untersucht. Inwieweit das zukünftige Verkehrsaufkommen aus dem geplanten Siedlungsge-	Die Hinweise zur verkehrlichen Anbindung des Baugebietes und der laufenden Abstimmung bzgl. der konkreten verkehrlichen Erschließung wird zur Kenntnis genommen. Der Flächennutzungsplan wird zur konkreten Gebietserschließung keine Aussage treffen, zudem ist die konkrete verkehrliche Verträglichkeit im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung angesichts dann absehbarer städtebaulicher Kennzahlen zu bewerten.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
			biet an den vorhandenen Netzknoten und an der geplanten Anbindung leistungsfähig und verkehrssicher abgewickelt werden kann, muss noch im weiteren Bauleitverfahren mit Straßen.NRW erörtert werden.		
21	Kreis Coesfeld Friedrich-Ebert-Straße 7 48653 Coesfeld 09.08.2018	21.1	Nördlich des Geltungsbereiches befinden sich landwirtschaftliche Hofstellen, auf denen Tierhaltungen sowie eine Getreidetrocknung betrieben werden. Die immissionsschutzrechtliche Situation bezüglich landwirtschaftlicher Gerüche sowie Lärm aus der Getreidetrocknung wird im weiteren Aufstellungsverfahren zu untersuchen sein.	Der Hinweis bzgl. der immissionsschutzrechtlichen Situation wird zur Kenntnis genommen. Das geplante Wohngebiet führt zu einem Heranrücken der Wohnbebauung an die landwirtschaftlich genutzten Bereiche. Der Belang wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung fachgutachterlich über die Erstellung einer Geruchsimmisionsprognose bewertet und in der verbindlichen Bauleitplanung schließlich die erforderlichen Festsetzungen getroffen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		21.2	Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wird der Änderung des Flächennutzungsplanes zugestimmt. Im weiteren Verfahren sind die zu erwartenden Umweltauswirkungen zu bewerten.	Zum Entwurf der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein Umweltbericht Bestandteil der Planunterlagen sein.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		21.3	Der Aufgabenbereich Oberflächengewässer hat grundsätzlich keine Bedenken. Sofern allerdings der Wasserlauf verändert werden soll, wird um rechtzeitige Abstimmung gebeten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
		21.4	Die übrigen Fachdienste erheben ebenfalls keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.
22	Handwerkskammer Münster Bismarckallee 1 48151 Münster 10.08.2018	22.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

26. Änderung des Flächennutzungsplanes

Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 u. 4 Abs. 1 BauGB

lfd. Nr.	Behörde / TöB / Gemeinde Datum der Einwendung	lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Abwägung (inhaltliche Auseinandersetzung)	Abwägungsvorschlag
23	Landesbetrieb Wald und Holz Regionalforstamt Münsterland Albrecht-Thaer-Straße 22 48147 Münster 10.08.2018	23.1	Keine Anregungen oder Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Kein Abwägungsbeschluss erforderlich.

Bearbeitet im Auftrag der Gemeinde Senden
 In Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Bauverwaltung, Fachbereich IV Planen, Bauen und Umwelt

Drees & Huesmann PartGmbB
 Architekt Stadtplaner
 Vennhofallee 97
 33689 Bielefeld
 Tel. 05205-72980; Fax -22679
 E-Mail: info@dhp-sennestadt.de